Schleswig-Holstein
Der echte Norden

IB.SH
Ihre Förderbank

# Informationen aus der Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen

## Vollständige und fristgerechte Beantwortung von Rückfragen

Rückblickend auf die vergangenen Monate bitten wir Sie, unsere offenen Rückfragen vollständig, präzise und fristgerecht zu beantworten. Unsere aktuelle Erhebung zeigt, dass in mehr als 50 Prozent der Fälle die Antwortfristen nicht eingehalten werden oder Antworten inhaltlich noch nicht genügen, um die Bescheidung zu finalisieren. Daraus resultieren erhebliche Bearbeitungsaufwände auf ihrer sowie unserer Seite und Verzögerungen für den Abschluss der noch offenen Schlussabrechnungen.

In unserem Rundschreiben aus Dezember 2024 haben wir angekündigt, den notwendigen Bearbeitungsfortschritt mit gezielten Maßnahmen sicherzustellen. Ausschließlich für Schlussabrechnungen bis zu einer Fördersumme von 100 TEUR gilt daher ab 12. Mai 2025:

1. Die Frist für die Beantwortung bleibt unverändert bei 21 Tagen. Unsere Bitte: Halten Sie diese Frist unbedingt ein – durch eine rechtzeitige Bearbeitung können Sie die Bescheidung der von Ihnen betreuten Pakete erheblich beeinflussen.

2. Bei nicht fristgerecht eingereichter Antwort oder bei unzureichenden Rückmeldungen, die eindeutig nicht o.a. Anforderungen genügen, wird die IB.SH künftig i.d.R. nur ein weiteres Mal nachfragen (sogenannter „Last Call“). Bei nicht genügender Mitwirkung wird dann eine Entscheidung nach Aktenlage erfolgen, was eine Kürzung oder Ablehnung der beantragten Förderung zur Folge haben könnte.

3. In Ferien- und Urlaubszeiten werden wir weiterhin besondere Rücksicht auf Abwesenheiten nehmen und Rückfragen auf Wunsch wiederholt im Portal einstellen.

Für besonders gelagerte Einzelfälle kommen Sie gern auf uns zu.

## Verkürzte Rückzahlungsfrist bei Ablehnungs-Bescheiden von Nichteinreichern

Bitte leiten Sie Ablehnungs-Bescheide, die Ihnen aufgrund von Nichteinreichung der Schlussabrechnung im Antragportal zum Abruf bereitgestellt werden, umgehend an Ihre Mandantinnen und Mandanten zwecks Kenntnisnahme und Rückzahlung weiter.

**Für Ablehnungsbescheide bei Nichteinreichern** gilt eine **verkürzte Frist von nur einem Monat** und nicht – wie in anderen Fällen – eine sechsmonatige Rückzahlungsfirst.

Informieren Sie Ihre Mandanten bitte rechtzeitig und achten darauf, diese Rückzahlungsfrist einzuhalten. Bei Zahlungsschwierigkeiten besteht die Möglichkeit einer Stundung. Informationen hierzu finden Sie auf der IB.SH-Seite unter dem Punkt „Informationen zu Rückzahlungen“.